

Satzung des Bichon Nothilfe Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Bichon Nothilfe e. V.

mit Sitz in 73492 Rainau, eingetragen beim Amtsgericht Ellwangen/Jagst

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Bichon Nothilfe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe bei in Not geratenen Hunde der Bichonrassen (Malteser, Havaneser, Löwchen, Bolonka Zwetna, Bologneser, Bichon Frisé oder Mixe daraus)

In Not geraten bedeutet:

- Hunde, die aus verschiedensten Gründen ins Tierheim abgegeben werden sollen
- Hunde, die eine kostenintensive medizinische Behandlung benötigen, die vom Hundehalter nicht bezahlt werden kann
- Hunde, die für eine gewisse Überbrückungszeit woanders untergebracht werden müssen
- Hunde, die eine besondere psychologische oder pädagogische Behandlung benötigen, die vom Hundehalter nicht bezahlt werden kann

Um Hunden der Bichonrassen auf lange Sicht eine Chance zu geben, ein neues Zuhause zu finden, installiert und betreibt der Verein ein Pflegestellennetz in Deutschland. Die Pflegestellen werden von ehrenamtlichen Personen besetzt, die sich bereit erklären, Hunde dieser Rassen für eine gewisse Zeit bis zur gezielten Weitervermittlung bei sich aufzunehmen.

In den zuvor genannten Fällen hilft der Verein mit

- Geldspenden, die zweckgebunden gegeben und durch Einsatz eines sog. Paten kontrolliert werden
- Sachspenden, die zweckgebunden gegeben und durch Einsatz eines sog. Paten kontrolliert werden

Finanziert werden diese Hilfen aus Mitgliedsbeiträgen, Geldspenden und Sachspenden von Dritten und über zweckgebundene Werbeeinnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Woche widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bzw. bei Konkurs, Insolvenz oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mindest-Mitgliedsbeiträge erhoben, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

€ 24,00 p.a. für volljährige natürliche oder juristische Person

€ 12,00 p.a. ermäßigt für Studenten, Schüler, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte (ab 50%) und Arbeitslose. Alles nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen.

Mindest-Mitgliedsbeitrag bedeutet, dass Mitglieder auch gerne mehr Beitrag zahlen dürfen. Dies wird auf dem Mitgliedsantrag vermerkt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der vollständige Jahresbeitrag ist immer bis zum 31. März für das dann aktuelle Kalenderjahr zu zahlen, bzw. wird bei Vorlage einer Einzugsermächtigung im März eines Jahres eingezogen. Sondereinzugskosten, wie Rücklastschriften etc., sind vom Mitglied zu begleichen.

Bei unterjährigem Beitritt von Mitgliedern ist im Gründungsjahr 2010 ein verhältnismäßiger Teilbetrag (€ 2,00 bzw. € 1,00) für jeden vollen Monat bis zum 31.12. zu entrichten.

Ab dem 01.01.2011 gilt folgende Regelung:

Mitglieder, die im 1. HJ. (01.01. – 30.06.) beitreten, zahlen einheitlich und unabhängig vom Beitrittstag einen Jahresbeitrag von 24,00 €/12,00 €.

Mitglieder, die im 2. HJ. (01.07. – 31.12.) beitreten, zahlen einheitlich und unabhängig vom Beitrittstag einen hälftigen Jahresbeitrag von 12,00 €/6,00 €.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen der beiden vertretungsberechtigten Vorsitzenden. Sie muss die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post, Fax oder Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift, Faxnummer oder Emailadresse. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung sowie Abstimmungen im Umlaufverfahren.

Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes sowie Wahl/Abberufung von Vorständen sowie des Beirates
- b) Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Beschluss des Vereinshaushalts
- e) Wahl des Revisors
- f) Bemessung der Beitragshöhe
- g) Entlastung des Vorstandes

Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- f) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als

Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Beide sind Mitglieder im Verein und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, die ebenfalls Vereinsmitglieder sind:

- 1 Rechenschafts-/Kassenwartin
- 1 Pflegestellenkoordinator
- 1 Pressesprecher

Inklusive dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus insgesamt 5 Personen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Satzungsänderungen sowie weitere Beschlüsse beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Beirat und Entscheidungsgremium

Entscheidungen über die Verwendung von Geldern, Informationen und Spenden im Sinne des Vereinszweckes werden durch ein Gremium getroffen.

Das Gremium setzt sich aus den 5 Personen des Gesamtvorstandes und einem 4-20 köpfigen Beirat zusammen.

Die Personen des Beirates werden durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der Mitgliedsversammlung in den Beirat berufen.

Die Personen im Beirat sind ehrenamtlich für den Verein tätig und Mitglieder im Verein. Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr auf der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Im unterjährigen Gründungsjahr werden neue Mitglieder im Beirat durch entsprechende Mitgliedsversammlung im Umlaufverfahren oder per Onlineabstimmung gewählt.

Eine Abwahl eines Beirates durch ein Misstrauensvotum kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen. Bei normalem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung nur dann binnen 8 Wochen per Umlaufabstimmung oder

Jahreshauptversammlung das frei gewordene Amt neu zu besetzen, wenn die Mindestanzahl von 4 Beiratspositionen unterschritten wird.

§ 8 Entscheidungsablauf über die Hilfe der Bichon Nothilfe e.V. gemäß dem Vereinszweck.

Jeder Vorschlag zur Hilfe, der extern oder intern über Vereinsmitglieder vorgebracht wird, wird im Gesamtvorstand zunächst auf Übereinstimmung mit dem Vereinszweck geprüft und bei positivem Ergebnis direkt dem Gremium mit ersten Vorschlägen vorgestellt.

Das Gremium prüft verschiedenste Hilfsmöglichkeiten und entscheidet schnell und unbürokratisch, wie geholfen werden soll. Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit aus mindestens 5 der Gremiumstimmen nötig. Das Gremium ist diesem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

Es wird ein zweckgebundener Entschluss formuliert und eine Patenschaft für dieses Projekt an ein Mitglied des Vereins übertragen. Dieser Pate übermittelt die Hilfe und die zweckgebundenen Auflagen, informiert auf Anforderungen mittels Zwischenberichte, kontrolliert die Umsetzung der Hilfe und erstellt einen Abschlussbericht. Der Kassenwart gibt entsprechend des Beschlusses die beschlossenen Gelder frei und rechnet gemeinsam mit dem Paten bis zum Abschluss des Projektes ab.

§ 9 Finanzen

Der Kassenwart ist für die Kassen-, Konto- und Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben zuständig. Er kontrolliert die zweckgebundene Ausgabe der Gelder und rechnet die Projekte mit dem jeweiligen Paten ab.

Er meldet vierteljährlich an den Gesamtvorstand (bei Bedarf auch auf Verlangen)

- die Anzahl der Mitglieder
- den Kontostand der Mitgliedsbeiträge
- den Kontostand der Geldspenden
- den Kontostand aus Werbe/Marketingeinnahmen
- die Übersicht der Sachspenden
- die Ausgaben und Kosten

Der Kassenwart bestätigt die Mitgliedschaft gemäß Mitgliedsantrag und Geldeingang. Er bereitet die Spendenquittung für die Geld- und Sachspenden für den ersten oder zweiten Vorsitzenden vor. Sachspenden werden nach ihrem Zeitwert bewertet. Dieser Wert wird vor Annahme der Sachspende und vor Ausstellung der Spendenquittung mit dem Spender abgestimmt.

Folgende Grundregeln sind bei der Geldhilfe für Projekte zu beachten und die Einhaltung vom Kassenwart zu kontrollieren:

1. Es muss jederzeit ein finanzieller Grundstock von 25% aller Mitgliedsbeiträge im Verein verbleiben.

2. Unter Berücksichtigung von Pos 1) ist die maximale-Geldsumme pro Projekt auf max. 50% des aktuellen Geldguthabens des Vereins limitiert. Dies gilt auch für ratierliche Hilfeleistungen, die nur für max. 6 Monate genehmigt werden dürfen und in der Addition am Entscheidungstag ebenfalls auf die max. 50% des aktuellen Guthabens limitiert ist.
3. Zweckgebundenen Kosten zum Erhalt und Betrieb des Vereins sowie zur Umsetzung des Vereinszwecks sind vorher vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dem Kassenwart zur Planung mitzuteilen und unter Berücksichtigung der Pos 1) nach Vorlage der Quittung/Rechnung ausbezahlen.

§ 10 Pflegestellen

Der Verein in Person des Pflegestellenkoordinators organisiert den bundesweiten, möglichst flächendeckenden Aufbau von Pflegestellen. Die Pflegestellen sollen Hunden der Bichonrasse in der Not eine Zwischenunterkunft bieten, bis der Verein einen neuen Hundehalter für sie gefunden hat. Im Sinne des Hundes und entsprechend den sozialen, ethischen und qualitativen Kriterien des Bichon Nothilfe e.V. wird mit Bedacht der neue Hundehalter ausgesucht.

Die Personen und der Ort bzw. die Aufnahmemöglichkeit der Pflegestellen werden vorab von einer vom Vorstand autorisierten Person geprüft. Sie müssen den sozialen, ethischen und qualitativen Kriterien des Bichon Nothilfe e.V. entsprechen und die Aufnahme muss durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gremiums genehmigt werden. Danach wird im gesonderten Bichon Nothilfe e.V. Pflegestellenvertrag die Zusammenarbeit und die Abwahl der Pflegestelle geregelt.

§ 11 Werbung, Marketing und Sponsoring

Werbe- und Sponsorenverträge als Einnahmequelle für den Verein müssen vor Abschluss vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Die genehmigten Vereinbarungen werden dem Kassenwart zur weiteren Zahlungsüberwachung vorgelegt.

Die Werbung von Dritten auf den Medien (Internet, Printmedien, etc.) müssen den sozialen, ethischen und qualitativen Kriterien des Vereins entsprechen.

Kosten für die Bewerbung des Vereins auf den Medien (Internet, Printmedien, etc.) müssen vorher vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 12 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse überprüft. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.

2. Der Revisor darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Mißbrauch der Tiere e.V. Viktor-Scheffel-Str. 15, 80803 München die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.06.2010 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Rainau, 26.6.2010

Satzung beschlossen: (Unterschriften siehe Original)

Änderungen:

Änderungen in § 2, 3 und 13 wurden vorgenommen bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)

02.08.2010 Änderung in §13 vorgenommen